



Verfahrensordnung für Meldesysteme der HPM DIE HANDWERKSGRUPPE

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck und sachlicher Anwendungsbereich (erfasste Informationen/Verstöße)

Diese Verfahrensordnung regelt transparent das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren der HPM DIE HANDWERKSGRUPPE GmbH und deren verbundenen Unternehmen i.S.v. § 271 Abs. 2 iVm. § 290 Abs 1 S.1 HGB mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „HPM“). Über dieses Beschwerdeverfahren werden sowohl Hinweise nach § 16 des Hinweisgeberschutzgesetz („HinSchG“) als auch nach § 8 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) erfasst. Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen,

- Meldungen und Offenlegungen von Informationen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zu tätigen (s. zu den erfassten Verstößen § 2 des HinSchG beigefügt als **Anlage 1**) und
- auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der HPM im eigenen Geschäftsbereich oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind.

1.2 Persönlicher Anwendungsbereich (erfasste Personen)

- hinsichtlich des HinSchG:
 - interne Hinweisgebende, d.h. sämtliche bei der HPM beschäftigte Personen unabhängig von ihrer Position
- hinsichtlich des LkSG:
 - Externe, z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeitende externer Dienstleister
 - Geschäftspartner, z.B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner und deren Mitarbeiter
 - interne Hinweisgebende, d.h. sämtliche bei HPM Beschäftigte unabhängig von ihrer Position
 - sonstige Dritte, z.B. Anwohner

2. Beschwerdeverfahren

2.1 Beschwerdestelle

Externe und interne hinweisgebende Personen können die Beschwerdestelle kontaktieren. Die Kontaktdaten sind auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich und auf sie wird durch interne Mitteilungen sowie z.B. in Anwohnerinformationen, bei Abschluss von Verträgen mit Geschäftspartnern, aber auch vor Ort durch Vorgesetzte hingewiesen^[1]:

Erreichbarkeit:

Postalisch: HPM Service und Verwaltung GmbH, Zentrale Beschwerdestelle, Cremon 3,
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 - 30 38 32 - 242

E-Mail: Hinweis@handwerksgruppe.de



Verfahrensordnung für Meldesysteme der HPM DIE HANDWERKSGRUPPE

2.2 Bearbeiter der Meldung

Hinweise und Beschwerden werden von einem kleinen Kreis geschulter Mitarbeitenden der HPM Service und Verwaltung GmbH ggf. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft bearbeitet.

Alle Mitarbeitenden, die für das Beschwerdeverfahren zuständig sind, sind

- unparteiisch,
- unabhängig,
- an Weisungen nicht gebunden,
- zur Verschwiegenheit verpflichtet,
- entsprechend geschult und
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet.

2.3 Verfahrensablauf

Nach Absenden von Hinweisen oder Beschwerden werden die zuständigen Personen innerhalb des HPM-Compliance Bereiches über das Vorliegen einer neuen Meldung informiert.

Die HPM wird den Erhalt dieser Meldung innerhalb von fünf Werktagen gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigen.

Jede Meldung wird sorgfältig geprüft. Zunächst wird festgestellt, ob der gemeldete Sachverhalt geeignet ist, einen Verstoß bzw. ein Risiko im Sinne der anwendbaren Gesetze (HinSchG und LkSG) darzustellen. Ist dies plausibel, wird sie an den zuständigen Bereich – ggf. an das betroffene Tochterunternehmen - weitergeleitet. Gemeinsam mit der/m Leiter der Beschwerdestelle, der/die zugleich Menschenrechtsbeauftragte/r ist, wird an der unabhängigen und unvoreingenommenen Aufklärung des Sachverhalts gearbeitet. Die Untersuchung wird vertraulich durchgeführt. Die/der Menschenrechtsbeauftragte/r kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden oder anderen Personen führen, die sie für die Untersuchung für relevant hält. Sofern dies gewünscht ist und ein Kontakt mitgeteilt wurde, wird auch die hinweisgebende Person in diesen Prozess einbezogen.

Ergibt die Auswertung der Ergebnisse der Untersuchung, dass eine Pflichtverletzung besteht oder unmittelbar droht, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergriffen. Die hinweisgebende Person wird spätestens drei Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung über das Ergebnis und die ggf. ergriffenen Maßnahmen informiert.

Alle eingehenden Beschwerden und Hinweise, sowie die entsprechenden Vorgänge werden dokumentiert und – wie gesetzlich vorgeschrieben - 7 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht bzw. vernichtet



Verfahrensordnung für Meldesysteme der HPM DIE HANDWERKSGRUPPE

3. Geheimhaltung und Nachteilschutz

Die HPM hat sich zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz der Hinweisgebenden umfänglich verpflichtet. Es ist im Interesse des Unternehmens, Missstände aufzudecken und abzustellen.

Die HPM schützt die Anonymität der hinweisgebenden Person über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Meldung, sofern diese angibt, anonym bleiben zu wollen. Es werden keine Maßnahmen unternommen, um deren Identität herauszufinden.

Hat die hinweisgebende Person ihr Identität offenbart, wird diese absolut vertraulich behandelt, ebenso wie alle Informationen, die Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person ermöglichen (z.B. personenbezogene Daten und sonstige Informationen).

Durch die klare Definition der Zugriffsrechte auf die zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mail und Telefon) ist der vertrauliche Umgang mit einer Meldung gewährleistet. Gleiches gilt für die analoge und digitale Aufbewahrung aller Vorgänge.

Hinweisgebende, die möglichen Compliance-Verstöße melden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben geben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Beschwerde zu befürchten. Bei einem erkennbaren Missbrauch des HPM-Hinweismanagementsystems behält sich die HPM rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgebende vor.

Die HPM schützt auch die Rechte der beschuldigten Person. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.

4. Überprüfung und Verbesserung

Die HPM wird turnusmäßige sowie anlassbezogene Überprüfungen und stetige Verbesserungen des Beschwerdeverfahrens durchführen.

.....